

# Diözesanblatt

Amtliche Mitteilungen der Diözese Innsbruck

88. Jahrgang

Mai/Juni 2013 Nummer 4

## 53. Zur Information und Beachtung

### ▪ Kopieren für Gottesdienste

#### **Warum ist dies Information wichtig!**

Viele Lieder und Liedtexte, die im Gottesdienst verwendet werden, sind urheberrechtlich geschützt. Das heißt: sie dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verlags bzw. der Textdichter und Komponisten kopiert werden. Damit ist in der Regel eine finanzielle Abgabe verbunden. Um den Pfarren und kirchlichen Einrichtungen die Abwicklung zu erleichtern, hat die Österreichische Bischofskonferenz mit dem Vertreter der Urheberrechte, der Literar-Mechana, einen Pauschalvertrag abgeschlossen.

Diese Kopiererlaubnis ist an bestimmte Bedingungen gebunden. Deren Nichteinhaltung kann erhebliche Mehrkosten verursachen. Deshalb die folgenden Informationen:

#### **Grundsätzliche Informationen**

- Kopien müssen ausschließlich für den Gottesdienst oder kirchliche Feierlichkeiten bestimmt sein.
- Die Kopiererlaubnis bezieht sich ausschließlich auf Gesänge der Gemeinde (auch Kantoren), nicht aber auf Instrumental-, Chor-, Orgel- oder Orchesterstücke.
- Kopien müssen in **richtiger Weise** erstellt werden. d. h. es muss stets der Name des Textdichters und des Komponisten vermerkt sein.
- Die folgenden Bestimmungen gelten für **alle** Kopien – also auch für Feiertexte, die von Tauf- oder Hochzeitsgesellschaften mitgebracht werden.

#### **Angabe von Autor und Komponist**

Auf allen Kopien muss der Name des Komponisten und des Textdichters angeführt sein. Das gilt auch für nicht geschützte Lieder – also Lieder, deren Autoren und Komponisten schon länger als 70 Jahre tot sind.

**Achtung:** Urheberangaben müssen mitkopiert werden – auch wenn diese in einem besonderen Quellenverzeichnis angeführt sind (z. B. im „Liederbuch Religion“ oder bei Kehrversen im „Gotteslob“).

**NB:** Bei Kehrversen und Hallelujarufen im Gotteslob sind stets zwei Vermerke abgedruckt, z. B. Ia. Q 33. Der erste Verweis (Ia.) bezieht sich auf den Psalmton. Der zweite Verweis (Q 33) bezieht sich auf die Quelle, also auf Autor oder Herkunft. Die Quellen sind im Gotteslob nummeriert und die Zuordnung ist im Anhang abgedruckt.

**Achtung:** Manche Liederbücher haben im fortlaufenden Text keine Autorenangaben. Diese sind in der Regel in einem Anhang verzeichnet. Beim Kopieren sind die Angaben dem Anhang zu entnehmen und auf den Kopien abzudrucken.

#### **Auflagen über 1000 Stück**

Bei Auflagen mit mehr als 1000 Stück. Ist jeweils ein Exemplar mit der Angabe der Stückzahl an die diözesane Finanzkammer bzw. Wirtschaftsdirektion zu übermitteln. Diese veranlasst die Weiterleitung an die Literar-Mechana.

**Achtung:** Auflagen über 10.000 Exemplare sind durch den Vertrag **nicht** mehr gedeckt und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung!

#### **Folien und Beamer**

Die Nutzung von Beamern und Overheadprojektoren ist ab 2012 erlaubt.

#### **Eigene Liedmappen**

Nicht erlaubt sind das Kopieren vollständiger Ausgaben und das Kopieren von geliehenen und gemieteten Ausgaben, sowie das Herstellen von Ringmappen oder gebundenen Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher, usw.). Wenn eine Gemeinde ein eigenes Liedheft erstellt, muss die Lizenzierung durch die Pfarre mittels einer gesonderten Vereinbarung mit den Rechtsinhabern erfolgen (weitere Informationen auf Anfrage bei Literar-Mechana). Die dabei anfallenden Gebühren sind von der jeweiligen Pfarre zu entrichten.

#### **Chor und Orchester, Instrumente**

Chor-, Orgel-, Orchester- und Instrumentalnoten fallen nicht unter diese Kopiererlaubnis!

## **Bischöfliches Ordinariat Innsbruck**

**Dr. Gudrun Walter**  
Kanzlerin

**Mag. Jakob Bürgler**  
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger): Diözese Innsbruck, Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck; Herausgeber und Redaktion: Bischöfliches Ordinariat Innsbruck, Riedgasse 9-11, 6020 Innsbruck; Verlags- und Herstellungsort: 6020 Innsbruck; Hersteller: Raggl Druck GmbH, Rossaugasse 1, 6020 Innsbruck; Erscheinungsort Innsbruck; Verlagspostamt 6020 Innsbruck – 02Z030861 – P.b.b